

PRESSETEXT zum Thema „Geplante Obsoleszenz“

24. Juni 2015

Schluss mit dem Pfusch

Qualität statt vorzeitiger Verschleiß – die Verbraucherkommission Baden-Württemberg fordert Angabe der Mindesthaltbarkeit bei Konsumgütern

Wer kennt das nicht: Der Küchenmixer, der nach drei Monaten den Geist aufgibt – weil im Inneren wider alles technische Wissen ein Metall-Zahnrad auf ein Kunststoff Zahnrad greift. Oder das Mobiltelefon, das nach eineinhalb Jahren wegen eines kaputten Akkus weggeworfen werden muss – weil der Akku unlösbar verklebt ist. „Der vorzeitige und offensichtlich geplante Verschleiß von Konsumgütern ist ein echtes Ärgernis für die Verbraucher“, sagt Prof. Dr. Tobias Brönneke von der Verbraucherkommission Baden-Württemberg, der im Hauptberuf an der Fachhochschule Pforzheim lehrt. „Man bezeichnet dieses Phänomen als Obsoleszenz.“

Dieser Begriff bedeutet, dass ein Produkt vor Ablauf der üblichen erwarteten Lebensdauer funktionsunfähig wird. Obsoleszenz führt zur Verschwendung von Rohstoffen und widerspricht damit dem Umweltschutz. Ärgerlicher zudem: Bleibt die Lebensdauer eines Produktes hinter der berechtigten Käufer-Erwartung zurück, so werden Verbraucher durch die Hersteller solcher Produkte getäuscht.

Der Pfusch hat oft Methode

Geplant ist diese „Obsoleszenz“ offensichtlich stets dann, wenn bereits bei der Entwicklung eines Produktes gezielt Schwachstellen eingebaut werden – wie beim Drucker, der von einem KO-Chip außer Funktion gesetzt wird, wenn er nur eine bestimmte Anzahl von Kopien erreicht hat. Allerdings macht es für Verbraucher keinen Unterschied, ob ein vorzeitiger Verschleiß eines Produktes mit betriebswirtschaftlichem Kalkül geplant eingebaut wurde oder aus einem anderen Grund dem Produkt anhaftet und seine Lebenszeit deshalb verkürzt. „Mit Blick auf nötige gesetzgeberische Maßnahmen sollten wir besser von fahrlässiger Obsoleszenz

oder einfach von vorzeitigem Verschleiß sprechen.“, erläutert Experte Brönneke. Mit diesem Begriff wird ein Produkt bezeichnet, das so konstruiert wurde, dass es früher verschleißt oder an Leistungsfähigkeit abnimmt, als dies bei einer Konstruktion nach dem aktuellen Stand der Technik möglich wäre.

Mindesthaltbarkeit für Küchenmixer?

Ändern könne sich das nur, so die Verbraucherkommission, wenn seitens der Anbieter offengelegt werden müsste, wie die hoch Nutzungserwartung eines Produktes ist. „Hier wäre am besten eine klare Mindestlebensdauer zu nennen!“ schlägt Brönneke vor. „Sie muss klar, verständlich und vergleichbar die Planung des Anbieters bezogen auf ein Produkt dokumentieren – im Grunde nicht anders als bei einer Flasche Milch!“

Nun ist die Politik am Zuge – denn die Verbraucherkommission des Landes Baden-Württemberg kann als ehrenamtliches Beratungsgremium der Landesregierung nur Vorschläge machen. Immerhin ein Lichtblick: Die Verbraucherministerkonferenz der Länder bat den Bund, die Kennzeichnung von bestimmten Produkten bezüglich Langlebigkeit, Reparierbarkeit und Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu prüfen und einen Maßnahmenkatalog vorzulegen.

Kasten:

Sieben Forderungen zum Thema geplanter Pfus

Die Verbraucherkommission des Landes Baden-Württemberg fordert

1. eine Pflicht zur Angabe der Mindestlebensdauer, aber auch zur Reparierbarkeit und Vorhaltung von Ersatzteilen zu schaffen;
2. die Gewährleistungsfrist bis zur Mindestlebensdauer zu verlängern mit Verzicht auf die bisherige Umkehr der Beweislast nach sechs Monaten;
3. eine Pflicht, die zu erwartenden Kosten pro Nutzungseinheit bei geeigneten Produkten, wie z. B. bei Druckern, anzugeben;
4. die bestehenden Informationspflichten der Hersteller besser durchzusetzen;
5. die Verbraucherverbände auf, ihre Klagerechte im Hinblick auf das Thema Obsoleszenz auszunutzen;
6. die Teile der Wirtschaft auf, die unter Qualität auch Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit verstehen, diese Aspekte in ihrer Werbung herauszustellen;
7. die Verbraucher auf, die Frage der Lebensdauer und Reparaturfreundlichkeit mit zum Entscheidungskriterien beim Kauf von Produkten zu machen.